

Die Freiheit der Gedankenmittheilung durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normirt.)

- § 20 (19/18) Das Vereinsrecht, durch ein Gesetz geregelt, genießt den Schutz der Verfassung.
- § 25 (24/22) Ein zu erlassendes Gemeindegesetz soll auf folgenden Grundlagen beruhen:
- b) selbständige Verwaltung des Vermögens und der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung.
  - e) Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

*IV. Hauptstück. Von der Landesvertretung überhaupt und der Wirksamkeit derselben insbesondere*

- § 54 (53/52/51) Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landrathe vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

*VI. (V) Hauptstück. Von den Kirchen, Stiftungen und Unterrichtsanstalten*

- § 55 (54/53/52) Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten stehen unter dem Schutze der Verfassung./  
(/Rücksichtlich der Verwaltung derselben wird die Gesetzgebung die geeigneten Verfügungen treffen./)
- § 55 (53) Über das Vermögen der Kirche und der Stiftungen kann nur nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermangelung nach ihren ursprünglichen Zwecken verfügt werden. Bloss in Fällen, wo dieser stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu andern Zwecken, jedoch nur mit Zustimmung der Betheiligten und insofern öffentliche Landesanstalten dabei in Betracht kommen, unter der Zustimmung des Landrathes erfolgen.
- § 54 (52) Die Verwaltung des Vermögens der Unterricht- u. Wohltätigkeitsanstalten wird im Wege der Gesetzgebung durch geeignete Verfügungen geregelt. (Dies ist eine neu eingeschobene Bestimmung, die am Rande angemerkt ist.)
- § 56 (54) Für die nöthigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, Real u. Gewerbeschulen, dann die Heranbildung u. den Unterhalt der Lehrer soll zweckmäßig gesorgt und diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesammten Landesvertretung empfohlen werden.

*VII. (VI) Hauptstück. Von der Wahl des Landrathes*

- § 58 Falls kein Geistlicher als Landrathsmittglied gewählt würde, so ist vom Landrathe ein solcher nebst einem Stellvertreter